

JAHRBUCH DES OBERÖSTERREICHISCHEN MUSEALVEREINES

113. Band

I. Abhandlungen



Linz 1968

INHALTSVERZEICHNIS

Ämilian Kloiber und Josef Kneidinger: Die neolithische Siedlung und die neolithischen Gräberfundplätze von Rutzing und Haid, Ortsgemeinde Hörsching, politischer Bezirk Linz-Land, Oberösterreich, I. Teil. Mit Beiträgen von H. H. F. Hamann und Ch. V. Janik	S. 9
Ämilian Kloiber: Die Ausgrabungen auf dem „Hausberg“ in Auhof bei Perg, Machland, Oberösterreich, im Jahre 1967	S. 59
Lothar Eckhart: Kulturgeschichtliche Probleme Oberösterreichs V., Archäologische Untersuchungen in der „Benedictus-Kapelle“ der Pfarr-(Stifts-)kirche von Mondsee	S. 65
Hubert Fr. X. Müller (†): Die kirchenrechtlichen Verhältnisse des Augustiner-Chorherrenstiftes Waldhausen im Spätmittelalter. Seine Anfänge und sein Pfarrnetz	S. 73
Rudolf Wolfgang Schmidt: Liutold von Ranshofen	S. 109
Hans Krawarik: Die territoriale Entwicklung der Herrschaft Spital am Pyhrn 1190—1490	S. 113
Brigitte Heinzl: Der Monogrammist H und seine Beziehungen zu Wolf Huber	S. 135
Friedrich Schöber: Das Gastgewerbe in Freistadt	S. 141
Franz Lipp: Eine Badertruhe aus Oberösterreich	S. 153
Hans Commenda: Volkstum im Landl zur Biedermeierzeit	S. 157
Walter Kunze: Der Mondseer Einbaum	S. 173
Gertrud Th. Mayer: Die Sammlung mitteleuropäischer Vogelarten am Oberösterreichischen Landesmuseum in Linz	S. 203
Erich Wilhelm Ricek: Untersuchungen über die Vegetation auf Baumstümpfen, II. Teil	S. 229
Friedrich Morton: Botanische Aufnahmen aus dem Salzkammergut	S. 257
1. Wiesenmoore in Hüttenstein und Wirling (Salzkammergut)	
2. Die Pflanzenwelt des Blockmeeres im Echerntal (Hallstatt)	
3. Über das Vorkommen von LIPARIS LOESELII (L.) L. Rich. im Traunseegebiet	
4. Ein ausgezeichnetes Vorkommen von BRYUM SCHLEICHERI var. LATIFOLIUM im Scharberggebiet	
Besprechungen und Anzeigen	S. 287

DAS GASTGEWERBE IN FREISTADT

Von Friedrich Schöber

Im Jahre 1277 (26. Juli) verlieh Kaiser Rudolf I. von Habsburg den Freistädter Bürgern das Niederlags-(Stapel-)Recht¹. Jeder Kaufmann mußte, woher immer er auch kam, in Freistadt seine Waren zum Verkaufe auslegen und feilbieten. Herzog Rudolf IV., der Stifter, gab Freistadt im Jahre 1363 (5. bzw. 29. Juni) das Meilenrecht² und legte damit neben anderem auch den Grund zum bürgerlichen Brauwesen, das in unserer Stadt bald große Bedeutung erlangte. Es durfte niemand, „er sei edel oder unedel inner einer Meil umb die Stadt keinen Wein, Meth noch Bier schenken“, außer er habe die Getränke von einem Bürger in der Stadt gekauft. 1603 erneuerte Kaiser Rudolf II. das Meilenrecht; es dürfe „im Gezirk der Meil Wegs um die Stadt“ von Nichtbürgern nicht Wein und Bier geschenkt bzw. Bier gebraut werden³.

Das Recht, im eigenen Hause Bier zu brauen und auszuschenken, hatte jeder Freistädter Bürger, der innerhalb der Stadtmauern wohnte. Doch betrieben die Bürger aus praktischen Gründen das Bierbrauen nicht in ihren Bürgerhäusern, sondern in eigenen Brauhäusern, deren zwölf im Jahre 1525 (Nr. 44, 48, 59, 61, 62, 70, 71, 78, 132, 135, 141, 151) und noch fünf im Jahre 1637 bestanden; schließlich wurde das Haus Nr. 71 als bürgerliches Weißbierbrauhaus eingerichtet. 1687 finden wir nur mehr zwei Brauhäuser, und zwar das Weißbierbrauhaus (Nr. 71) im Besitze der Stadt und das Braunbierbrauhaus (Nr. 78), welches der Bürgerschaft gehörte. (Die Hausnummern beziehen sich auf die vor der letzten Hausnumerierung bzw. Straßenbenennungen gebräuchlichen.)

Das Ausmaß der Braumenge war für jedes Bürgerhaus genau festgelegt, die höchste betrug 140, die kleinste 15 Eimer im Jahr. Im Jahre 1746 und auch später noch gab es 149 brauberechtigte und 23 nicht brauberechtigte Häuser. Es waren dies:

1. Die geistlichen Häuser: Nr. 11, einst ein bürgerliches Haus mit 140 Eimern Braugerechtigkeit, welches dann an die Piaristen verstitet wurde und daher keinen Braunutzen mehr hatte; der Braugewinn floß in die Kasse der Oberstadtkammer. — Nr. 21, Mesnerhaus. — Nr. 22/23, Schulhaus. — Nr. 24, Buchleitnerisches Stiftungshaus. — Nr. 49, Dechant-hof.

¹ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 3 (1862), S. 474, DXIII.

² Stadtarchiv Freistadt (Sta. Fr.), Urkunde 34.

³ Sta. Fr., Schachtel 174. Eine Meile war ungefähr $7\frac{1}{2}$ km.

2. Die der Stadt gehörigen Häuser: Nr. 17, Rathaus. — Nr. 19/20, altes Rathaus und Dienerhaus. — Nr. 55/56, der halbrunde Turm und das Linzertor. — Nr. 110, „das Eckhaus“, eine Offizierskaserne. — Nr. 119, heutiges Rathaus; einst Besitz der später aufrührerischen Zinispän, um 1470 wegen ungerechter Fehde vom Kaiser enteignet. — Nr. 167, Torsteherhaus. — Nr. 172, Zeughaus der Feuerwehr, spät erst gebaut. — Auch das Haus Nr. 71, das Weißbierbrauhaus; als es bürgerlich wurde, erhielt es 30 Eimer Braugerechtigkeit.

3. Häuser in herrschaftlichem oder Staatsbesitz: Nr. 79, ehemaliges Salzamt, heute Salzhof. — Nr. 168, das Schloß und Sitz des Landgerichtes. — Nr. 4 und 111, „Quasikasernen“; als sie wieder bürgerlich wurden, erhielten sie $\frac{3}{4}$ Braunutzen.

4. Später zugebaute, geteilte oder zusammengelegte Häuser: Nr. 16, 85, 166, 171, 172, dann Nr. 69 und 169 anstelle des runden Turmes in der St. Petererstraße⁴.

Da es nun auch arme Bürger gab, die sich das Brauen nicht leisten konnten, überließen diese oft ihr Braurecht gegen eine geringe Ablöse den Vermögenden und kamen so um ihre Nutzung. Dies war auch ein Hauptgrund, warum sich die Gemeinde Freistadt 1768 entschloß, die bestehenden zwei Brauhäuser aufzulassen; schon 1737 war erwogen worden, ein gemeinsames Brauhaus zu erbauen. Endlich wurde 1777 außerhalb der Stadt „auf grienem Waasen“, in dem sogenannten Fleischhauergaßl, das neue, gemeinsame bürgerliche Brauhaus erbaut⁵. Zwischen Bürgerschaft und Gemeinde wurde am 31. Dezember 1770 der Kaufvertrag über diesen Grund abgeschlossen; die wichtigsten Punkte dieses Vertrages sind:

1. Der Stadt- und Wirtschaftsrat verkauft an die gesamte Bürgerschaft das Recht, Weißbier zu brauen, samt dem im zweiten Viertel der Stadt (zwischen den Häusern Nr. 70 und 72) liegenden Bierbrauhausgebäude mit allen Rechten und Gerechtigkeiten und dem gesamten Inventar und auch was niet- und nagelfest ist, dazu den Garten im sogenannten Fleischhauergassel.

2. Die Bürgerschaft ist verpflichtet, das Weißbierbrauhaus (Nr. 71) innerhalb sechs Jahren an einen vertrauenswürdigen Käufer weiterzugeben. Dies geschah aber erst nach zehn Jahren.

3. Der Kaufschilling beträgt 14.700 fl.

4. Die Tilgung dieser Summe durch die Bürgerschaft geschah derart, daß diese die Gelder, die Bürger bei der Stadt angelegt hatten, in der genannten Höhe übernahm und jeder Bürger für die Rückzahlung und Tragung der Lastung wie auch der 4%igen Verzinsung haftete.

5. Der Ertrag des Braunbieregewinnes vom Haus Nr. 4 und Nr. 11, die derzeit als Kasernen bestehen, sind solange an das Stadtoberkammeramt abzuführen, als diese noch Kasernen sind.

⁴ Fl. G m a i n e r, 160 Jahre Braucommune Freistadt (1937), S. 25 f.

⁵ G m a i n e r, Braucommune, S. 33 f.

6. Der jeweilige Stadtschreiber wird für den Verlust des Gartens durch Zuweisung eines anderen Gartens im Zwinger unter seiner Wohnung (Nr. 1) und durch Deputatbier entschädigt.

7. In die Ankaufsbewilligung eingeschlossen ist die Verpflichtung der Errichtung eines neuen Brauhausgebäudes in dem genannten Garten.

Mit den Arbeiten am neuen Brauhaus wurde bereits im Jahre 1770, also noch vor Abschluß des Kaufvertrages, begonnen; die Arbeiten zogen sich jedoch in die Länge, so daß der Bau erst im Jahre 1780 vollendet war.

Zur Wahrnehmung der Interessen bildete sich eine Gesellschaft mit dem Namen „Bräucommune in Freistadt“, die einen Verein von bürgerlichen Hausbesitzern der inneren Stadt darstellte. Die wichtigsten Punkte der Statuten dieses Vereines sind folgende:

1. Die Einlagen bestehen aus der Eimeranzahl des Braunutzens, der auf den Häusern der Mitglieder (grundbücherlich eingetragen) liegt. Die Gesamtsumme der 149 Mitglieder beträgt 6430 Eimer.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der besten Gebarung der Vermögensverwaltung mitzuwirken, aber auch berechtigt, über den jährlichen Bräugewinn nach dem Ausmaße des auf seinem Hause haftenden Anteiles zu verfügen.

3. Die Gesellschaft macht es sich zur Pflicht, für gute Biere zu sorgen und durch gute Gebarung die bestmögliche Dividende zu erreichen.

4. 5% des Braugewinnes werden für unvorhergesehene Fälle zurückgelegt.

Die Statuten behandeln weiter hauptsächlich vermögensrechtliche Details und bringen schließlich eine Zusammenstellung über die auf den 149 Häusern haftende Anzahl von Eimern Deputatbier⁶.

Der Wirt im Sinne von Haus- und Hofherr übte ursprünglich die Gastfreundschaft aus, wie es das Gastrecht von ihm verlangte. Die Übertragung des alten Wortes auf das rein geschäftliche Verhältnis von Leistung gegen Zahlung erfolgte erst später⁷.

Gaststätten existieren, solange Handel getrieben wird. Die früher unentgeltliche private Gastfreundschaft, später das Herbergenwesen, die Asyle und Hospize, waren der Übergang zur späteren entgeltlichen Gaststätte. Wann dieser Übergang vom privaten zum gewerbsmäßigen Herbergs- und Ausschankwesen erfolgte, ist nicht festzustellen⁸. Die Trennung wird sich ursprünglich rein gewohnheitsmäßig abgezeichnet haben, denn trotz des Gewinnes am Geschäft ist es bestimmt auch damals nicht jedermanns Sache gewesen, sich mit Gästen abgeben zu müssen, so daß also gewiß so mancher auf sein Recht verzichtet hat, und aus der Wohntheit heraus erwuchs die gewerbsmäßige Schankgerechtigkeit; dieser Vorgang dürfte wohl schon sehr früh, zu einer Zeit, aus der uns noch

⁶ Statuten der Bräu-Commune in Freistadt (1863).

⁷ H. Kreczi, Linz, Stadt an der Donau (1951), S. 76.

⁸ O. D. Potthoff, — G. Kossenhassen, Kulturgeschichte der deutschen Gaststätte (o. J.).

verhältnismäßig wenig schriftliches Material überliefert ist, stattgefunden haben. Andererseits muß dies aber eine Zeit der wirtschaftlichen Blüte gewesen sein, schätzungsweise die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert⁹.

Gerade durch das Blühen des Handels kamen viele Kaufleute nach Freistadt, und so gelangte das dortige Bürgertum zu großem Wohlstand und der Ausschank von Getränken gedieh. Durch das Bierbrauen und den Ausschank hatten die Freistädter Bürger großen Gewinn und wehrten sich seit jeher, wenn das Meilenrecht verletzt worden war. Durch verschiedene Beschwerden darüber erreichte die Bürgerschaft auch beim Landesfürsten oft die Abstellung oder die Hintanhaltung des unrechtmäßigen Bierbrauens. So erließ Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1561 ein Mandat gegen das „unmäßige und überhäufte Bierbrauen fast allerorten“, noch dazu durch Müller, Bauern und dergleichen Personen, „so des Bierpreuens on mittl khainen fueg noch gerechtigkeit haben“, sie verbrauen ohne Unterschied verschiedenes Getreide, was eine Verteuerung desselben hervorrufe. Kaiser Rudolf II. erneuerte 1579 und Kaiser Ferdinand III., besonders auf Betreiben der Freistädter, im Jahre 1652 das Mandat. 1589 hatte Kaiser Rudolf II. ebenfalls wieder den Mülhern und Bauern, die kein Burgrecht in Städten oder Märkten hatten, das Bierbrauen verboten. 1594 beschloß der Landtag des Landes ob der Enns, daß es verboten sei, daß Bauern Obstmost schenken, da dadurch das Land um den Taz und das Ungeld¹⁰ komme und auch „diß darauß erfolgt, daß allerley Leichtfertigkeit, unzuchtiges sündliches Leben und auch Mord und Todschlag geübt und getrieben“ würde. Auf ihren Häusern entstünde nach und nach Taferngerechtigkeit und sie verließen ihren ordentlichen Beruf, wovon sie ihre jährlichen Herrenforderungen zahlen sollten, und „begeben sich auf den Müßiggang“. Sie müßten, wenn sie keine „Gerechtigkeit“¹¹ hätten, das Most-Leutgeben sofort einstellen¹².

1603 beschwerten sich die Freistädter wieder einmal bei der Wiener Hofkammer wegen unbefugten Bierbrauens auf dem Lande; die Landleute (Herrschaftsinhaber) fügten der Stadt (Freistadt) durch das Bierbrauen allergrößten Schaden zu, da sie nicht allein für sich selbst bei ihren Schlössern und Höfen gar zu häufig über ihr Maß brauen, sondern auch ihren Pflegern, Untertanen und Bauersleuten wider alles Recht und Billigkeit zu brauen gestatten, wodurch sie bei Getreide, Hopfen und anderen Viktualien, „wie schlecht die sein“, große Teuerung erregen, was „die arme Bürgerschaft mit Schaden entgelten mueß“. Weiters nötigten die Landleute ihre Untertanen, daß diese ihr Bier, das sie brauen lassen, „wann es schon nichts guetts ist“, ausschenken und trinken müssen, und

⁹ Vgl. H. A wecker, Die Stadtwaage und das Waagamt in Freistadt, in: Freistädter Geschichtsblätter 3 (1952), S. 1 ff.; H. A wecker, Die Linzer Stadtwaage (1958); auch Waagamtsrechnungen sind größtenteils erst aus dem 16. Jahrhundert erhalten, als die Bedeutung der Märkte schon abgenommen hatte.

¹⁰ Taz = Getränke-Aufschlag; Ungeld = Getränke-Verkaufs-Zehent.

¹¹ Schankrecht.

¹² Sta. Fr., Sch. 174.

bei der Stadt, wo doch ohne Ruemb (Ruhm) zu melden, das beste Bier in Österreich geprüet wirdet¹³, keines mehr kaufen dürfen, wodurch sie ihre „schlechten“ Dörfer erheben, dagegen die Stadt Freistadt ins Verderben bringen. Nicht genug an dem. Sie verführen auch ihr Bier wie „Marckhadender“ im Land, auf die kaiserlichen Städte und in andere Herrschaften, was die Stadt Freistadt, „alda vorhin der Besuech und der Bürgerschaft beste Nahrung gewest, äußerst Verderben und Untergang ist“. Den Nutzen des Jahrmarktes soll billig die Stadt und die Bürgerschaft genießen, doch werden von den Landleuten auf eine halbe und eine ganze Meile von der Stadt, aus schlechten „Bauern-Grätschen“ große Gasthäuser mit viel Stallungen erbaut, wodurch der Bürgerschaft die Gäste und Fuhrleute „abgespannt“ werden; in diesen Wirtshäusern, welche die Herrschaften mit Wein und Bier (ganz gegen die Privilegien) versorgen, werden alle Hochzeiten gehalten, auch die Handwerkszunft und andere Zehrungen, was alles zuvor in der Stadt gewesen und gehalten war¹⁴.

Solche und ähnliche Beschwerden finden sich in den Akten im Laufe der Jahrhunderte immer wieder, ja, es kommt auch, teils aus wirklichem, teils aus angemaßtem oder geglaubtem Recht, nicht selten zu Konfiskationen von Getränken. Eines wirklichen und vor allem dauernden Sieges konnte sich weder die Stadt, noch eine der Herrschaften oder Marktgemeinden erfreuen¹⁵.

Gasthöfe (Gastgebschaften), Wirtshäuser und Einkehrhäuser waren, zum Unterschied von den Bier-, Wein- und Branntweinschenken, diejenigen Häuser, auf denen das Recht lag, Fremde und Reisende nicht nur aufzunehmen und mit Speise und Trank zu versorgen, sondern diese auch mit ihren Pferden und Wagen zu beherbergen; zu diesem Zwecke mußten sie auch mit den nötigen Wohnungen, Ställen und Schupfen usw. versehen und im Besitze einer Einkehrwirtschausbefugnis sein. Die andere Gruppe, die Bier-, Wein- und Branntweinschenken (Leutgebschaften), hatte nur das Recht zum Auschenken und Auskochen, aber nicht zur Beherbergung.

Mit der Verabreichung von Speisen im besonderen befaßten sich die *Traiteurs*, *Restaurateurs* und *Ausspeiser* (Garküchen); sie durften ihren Gästen aber auch Getränke vorsetzen.

Mit dem Schankrecht nicht verbunden war die Abhaltung von Tanzunterhaltungen, für die von Fall zu Fall bei der Ortsobrigkeit angesucht werden mußte. Der früher bestandene Zwang, daß Untertanen ihre Hochzeit-, Tauf- und Leichenmahle bei gewissen, durch die Herrschaft be-

13 Erst in letzter Vergangenheit — bei der Brüsseler Weltausstellung 1958 — wurde die Güte des Freistädter Bieres von neuem anerkannt und prämiert.

14 Hofkammerarchiv Wien, Nied. Oesterr. Herrschaften, Fasz. F 18/G (Extract aus der Stadt Freistadt Gravamina).

15 Vgl. H. A we c k e r, Geschichte des Marktes Lasberg und seiner Umgebung (1954), S. 57 ff.

stimmten Wirtshäusern, bzw. in den Tafern zu halten hatten, wurde 1788 aufgehoben, so daß man nun die freie Lokalwahl hatte¹⁶.

Früher herrschte für die Wirte bzw. die Schenker (durch die Herrschaftszugehörigkeit bedingt) der Zwang, das Bier gewissen Brauhäusern abzunehmen; diese Einschränkung wurde jedoch, wie schon gesagt, 1785 aufgehoben¹⁷; die Wirte konnten ihr Bier beziehen, woher immer sie wollten, wenn sie durch keine privaten Verträge gebunden waren. Die eigene Erzeugung von Bier wurde den Wirten 1820 verboten¹⁸, jedoch haben im allgemeinen die Brauereien das Recht, ihr Gebräu für eigene Regie und in ihren Lokalen auszuschenken¹⁹.

1795 war eine neue Wirtshausordnung erlassen worden, nach der unter anderem in den Wirtszimmern „zu Jedermanns Wissen an einem sichtbaren Orte“ die Wirtstafel mit den im Hause festgesetzten Preisen aufzuhängen war. Auf dieser Tafel mußte sichtbar sein der Preis für die verschiedenen Mahlzeiten, u. a.:

Für eine Herrenmahlzeit an Fleischtagen . . .
 Für eine Herrenmahlzeit an Fasttagen . . .
 Für ein Hochzeitmahl am Fleischtage . . .
 Für ein Hochzeitmal — eine Weibsperson zahlet aber hiefür . . .
 Für eine gemeine Mahlzeit am Fleischtage . . .
 Für eine gemeine Mahlzeit an Fasttagen . . .
 Für ein Fuhrmannsmahl . . .
 Wein — Taxe . . .
 Für ein Wiener Maaß (erster bis vierter Klasse) . . .
 Pferdezeehrung . . .
 Stallmuth für Tag und Nacht . . .
 Stallmuth für die Nacht allein . . .
 Für ein sogenanntes Maßl, das ist $\frac{1}{32}$ Metzen Hafer . . .

Der Wirt hatte den ankommenden Gast zu fragen, ob er mit diesen Preisen einverstanden sei oder ob er besser oder schlechter bedient werden wolle. Alle, auch nur über eine Nacht einkehrenden Gäste, hatte der Wirt mittels Meldezettels bei der Ortsobrigkeit anzumelden²⁰.

Bierwirte hatten sich des Weinschenkens in ihren Lokalen zu enthalten; bei Androhung einer Strafe von 50 Reichsthalern wurde 1780 bestimmt, daß sie an Fleischtagen nur kalte geräucherte Würste, Schinken, Zungen und „Kämpfe“²¹, an Fasttagen kalte Heringe und kalten Fisolen- und Linsensalat ihren Gästen vorsetzen durften²². 1785 jedoch wurde ihnen erlaubt, auch warme Speisen, jedoch nicht über die Gasse, auszukochen²³.

16 Hofkanzleidekret vom 17. Juli 1788 und Regierungszirkular vom 28. Juli 1788.

17 Hofdekret vom 11. Juli 1785 (Reg. Zl. 7591).

18 Hofkanzleidekret vom 4. Mai 1820, Zl. 12233, und Regierungszirkular vom 15. Mai 1820, Zl. 8627.

19 J. Kropatschek, Österreichs Staatsverfassung, Bd. 9 (o. J.), S. 452 ff.

20 Patent vom 18. Juni 1751.

21 Vermutlich Kuttelflecke (Kaldaunen), eine sogar auf der landesfürstlichen Tafel sehr beliebte Vorspeise („Flecksuppe“); s. hiezu I. Ch. Adeling, Grammatisch-Kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart II (Wien 1811), Sp. 1468, 1851.

22 Hofentschließung vom 28. Oktober 1780 und 21. April 1781.

23 Hofdekret vom 8. September 1785.

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts war es keinem Erzeuger von Obst most gestattet, diesen gegen Entgelt auszuschenken; wie die kaiserlichen Patente vom Jahre 1570 bzw. 1762 zeigen, verfielen Zuwiderhandelnde der Strafe des Winkelschenkens²⁴. Erst im Jahre 1784 wurde den Mosterzeugern gestattet, ihr Produkt zu allen Zeiten des Jahres, wie, wann und zu welchem Preise sie wollten, zu verkaufen oder auszuschenken; doch hatten sie in der Zeit des Ausschenkens einen „Zeiger“ auszustecken und den Mostaufschlag zu zahlen. Verboten war ihnen jedoch der Ausschank von fremden Mösten, das Beherbergen von Fremden, das Auskochen von Speisen und die Haltung von Kegelplätzen.

Schließlich sind zum Gastgewerbe auch noch die Kaffeehäuser (früher „Kaffeesieder“), die Lebzelter („Pfefferküchler“) und die Konditoren zu rechnen. Die Kaffeesieder schenkten ursprünglich nur Kaffee, ab 1740 durften sie auch Rosoglio (italienischer Gewürzlikör) schenken, wenn dieser von berechtigten Erzeugern gekauft war (um 1816 befand sich ein solcher auch in Freistadt²⁵). Das Recht, ein Billard zu halten, stand seit 1745 fast ausschließlich den Kaffeesiedern zu. Ansonsten hatten die Vorschriften wegen der verbotenen Spiele bei ihnen dieselbe Gültigkeit wie bei den anderen Gasthäusern oder Schenken. Außer den erlaubten politischen Zeitungen durften keine literarischen Journale oder Flugschriften gehalten werden.

Die Lebzelter, welchen die Erzeugung von Kerzen und anderen Wachsgegenständen und des Lebkuchens zustand, waren auch berechtigt, den selbsterzeugten Met auszuschenken.

Die Wirte und die Lebzelter waren zünftige Polizeigewerbe, also solche, die in einem Zunft-(Innungs-)Verband zusammengeschlossen waren und deren Absatz nur auf den Ortsbedarf, wo sie bestanden, beschränkt waren. Beide gehörten zu den radizierten Gewerben, worunter man ehafte Gewerbe versteht, die vom 22. April 1775, als dem Tag der Einstellung aller Gewerbs-Radizierungen, durch 32 Jahre zurück (1743) auf demselben Hause ausgeübt wurden²⁶. Für die Traiteure und Kaffeesieder bestand keine Zunft; sie waren also unzüftige Polizeigewerbe²⁷.

Ursprünglich waren in der inneren Stadt 21 Gasthöfe; es waren dies die Häuser:

Nr. 2: Goldener Hirsch
 Nr. 7: Binderwirt
 Nr. 12: Bärenwirt
 Nr. 18: Drei Rosen
 Nr. 50 (und 51): Grüner Baum
 Nr. 53: Wilder Mann
 Nr. 59: Goldene Sense

Nr. 60: Goldenes Schiff
 Nr. 61: Goldener Stern
 Nr. 70: Goldener Adler
 Nr. 72: Blauer Ochse
 Nr. 78: Schwarzes Rößl
 Nr. 81: Goldener Engel
 Nr. 97: Grüner Kranz

²⁴ Codex Austriacus, Bd. 1 (1704), S. 780, 184.

²⁵ Sta. Fr. Sch. 290.

²⁶ Hofkanzleidekret vom 17. Dezember 1793, Zl. 8386, und Zirkular der k. k. Landesregierung vom 24. Dezember 1793, Zl. 16816.

²⁷ J. N. H ö B, Systematisch geordnete Darstellung der in Österreich ob der Enns und in Salzburg in Wirksamkeit stehenden Gewerbsvorschriften ..., 1. Bd. (Linz 1835), S. 2 f., 326 ff., 409, 415 ff.; 2. Bd., S. 58 f., 345.

Nr. 103: gehörte früher zu Haus Nr. 104
(ohne Namen)
Nr. 105: Krone
Nr. 122: Goldener Anker

Nr. 127: Goldener Löwe
Nr. 144: Blaue Traube
Nr. 146: Sonne
Nr. 152: Weißes Lamm

Das Haus Nr. 120 wird zwar zeitweise als Wirtshaus bezeichnet, doch besaß es nie die Schankgerechtigkeit, sondern immer die Handelsgerechtigkeit 1. Klasse; es war nur von Zeit zu Zeit im Besitze von Wirten.

Interessant ist auch die Tatsache, daß auf der Westseite des Hauptplatzes kein einziger Gasthof zu finden ist, und auch die anderen Gasthäuser hier erst jungen Datums (Nr. 7: 1736 oder 1745; Nr. 12: 1650; Nr. 18: 1732) und von geringerer Bedeutung sind. Daraus folgt, daß schon bei Anlegung des Marktplatzes die Häuser an der Durchzugsstraße (Linzer-Salzstraße) und bei der Waage als Einkehrhöfe ihre Tradition hatten (darauf weisen auch die vielen Stallungen hin) und daß sich am Hauptplatz die großen Handelsleute — hier ihren Gewinn wahrnehmend — niederließen²⁸.

Über die Gaststätten in den Vorstädten ist uns nur wenig bekannt. In der Linzer Vorstadt bestand früher eine, der *Grazerhof*, in der Böhmer Vorstadt zwei, in der Hafnerzeile zwei, und im Lederertal und auf der Tanzwiese eine Gaststätte und zwei Schnapsbrennereien.

Aus zeitweiligen Eingaben der Bürgerschaft an die Stadtverwaltung erfahren wir einige Details über das Wirtschaften und Leutgeben in den Vorstädten und sehen aber auch daraus, daß die Stadt auch gegenüber diesen Wirten strenge ihren Vorteil zu wahren suchte²⁹. Dafür einige Beispiele, meist aus dem 17. Jahrhundert:

So beschwerte sich 1594 Hans Paumgartner, Besitzer der Wießmühle in der Hafnerzeile (heute „Zur Feldaist“), bei der Stadt, daß diese Widerspruch gegen sein Schankrecht erhebe, obwohl dieses Recht schon über 40 Jahre lang auf seinem Besitz hafte.

1655 beschwerte sich die Bürgerschaft bei der Stadtverwaltung über die „villfaltigen Pierleitgeber“ in der Vorstadt; es sei in den vergangenen Kriegsjahren eine große Unordnung eingerissen. In der Schmiedgasse dürfe nicht mehr als ein „ordinari“ Gast- und Wirtshaus, und zwar auf dem Haus, das Bernhard Pfisterer besaß, sein. Dasselbe wäre auch in der Spindelgasse, als eine Landstraße, wo der „Windischgrätzerische Hof“ neben der Kapuzinermauer gestattet sei. In der Schmiedegasse sei nun noch ein Wirtshaus, und zwar älter als das erstgenannte, ferner eines in der Hafnerzeile und eines in der Tanzwiese. Diese Wirte sollten ihre Leutgebschaft nachweisen, sie müßten jährlich beim Magistrat um Kondition ansuchen, der, nach Beschaffenheit der Umstände und Zeit, sich eine jederzeitige Veränderung vorbehält. Die Wirte müssen jedoch das Bier von den Stadtbürgern nehmen. Auch könnten sie alle reisenden Leute ohne Beschvär beherbergen, doch durften sie keinen ohne Vor-

²⁸ Auch in Linz befanden sich am Hauptplatz wenig Gasthöfe.

²⁹ Sta. Fr., Sch. 287.

wissen des Stadtgerichtes länger als einen Tag bei sich behalten. Dasselbe gelte auch für den Windischgrätzerischen Hof, weil selbiger als ein ordinari Wirtshaus (d. i. dauernde Konzession) von der Eigentümerin persönlich nicht bewohnt, sondern zur Haltung der Wirtschaft verpachtet ist.

Da auch ein Bürger ein Haus, darauf nachweisbar von alters her die Leutgebschaft gewesen, in der Vorstadt hat, solle ihm erlaubt sein, dort alljährlich ein halbes Gebräu Bier auszuschenken. Von jedem Eimer Bier, der aus der Stadt in die Vorstadt gebracht wurde, mußten 3 Kreuzer Gewerbssteuer gezahlt werden, auch von dem eben genannten Bürger. Zu dessen „Vergewissung“ wurden ordentliche Passierzettel vom „Visierer“ abgefordert, auf die Dörre gebracht, und niemandem, wer er auch sei, auch nur ein Eimer verabfolgt. Die Passierzettel sollten jede Woche dem Stadtrichter als dem Mautinspektor abgeliefert werden.

Dem Eisenzieher Paul Frühwirt am Graben sollte das Bierleutgeben verboten werden.

1664 beschwerte sich die Bürgerschaft, daß, sowohl in der Stadt als auch in der Vorstadt, bei Fremden oder deren Inleuten das Branntweimbrennen und Leutgeben gang und gäbe wäre; der Stadtrichter solle diesen Mißbrauch abstellen. Hierbei wird auch auf ein Patent Kaiser Maximilians II. vom Jahre 1570 hingewiesen³⁰, daß der Landeshauptmann gegen das Obst- und Preßmostschenken durch die Bauern und andere Untertanen einzuschreiten habe.

1670 wurde wegen der Leutgebschaft auf dem Häusl im Glückshafen eine Zeugeneinvernahme vorgenommen. Der 70 Jahre alte Leonhard Hueber, der 1614 als Schusterlehrling in dieses Haus gekommen und dort drei Jahre lang geblieben war, sagte aus, daß zu dieser Zeit sein Meister (Thomas Hartlmayr) weder Bier noch Wein ausgeschenkt habe.

1677 wurde der Wirt Michael Froschauer mit 4 Reichstalern (6 fl.) bestraft; auf seine Eingabe wurde die Strafe auf 4 fl. 30 kr. herabgesetzt; er führte aus, daß um 9 Uhr abends eine „Fourierschützlin“ um Bier bei ihm angeläutet und, wie er beim Fenster hinabgefragt, habe er im Finstern einige Soldaten bei ihr gesehen; als er das Haus geöffnet, seien diese neben der „Soldatin“ mit Gewalt ins Haus gerumpelt und ihn um Bier angegangen; er habe es ihnen verweigert, doch hätten sie ihn solange „tribuliert“, bis er es ihnen gegeben hätte. Er verspreche, dies nicht mehr zu tun, er wolle sich's „hinführo ein Wizigung sein lassen, denen Soldaten über die Zeit khein Pier mehr zu geben“.

Wie schon erwähnt, sind zum Gastgewerbe zu rechnen auch die Kaffeehäuser (Rathauskaffee — Hauptplatz Nr. 119 und das ehemalige Bürgerkaffee Schwaiger — Waaggasse Nr. 145) und die Konditoreien (Lichtenauer — St.-Peterer-Straße Nr. 169 mit Kaffeehaus, Poißl — Linzer Gasse Nr. 62, und Podingbauer — Pfarrplatz).

Schließlich gehörten die Lebzelter und Met-Erzeuger auch in gewissem Sinne zum Gastgewerbe; sie saßen auf den Häusern Nr. 7, 42 und Nr. 45³¹.

- 31 Als Quellen gelten einheitlich hierfür: Scharizer, Freistädter Häuserchronik (Heimathaus Freistadt); G. Grüll, Die Stadtrichter, Bürgermeister und Stadtschreiber von Freistadt, in: Freistädter Geschichtsblätter 1 (1950); G. Grüll, Das Linzer Bürgermeisterbuch (1953); Altes und Neues Grundbuch von Freistadt (Grundbuchamt Freistadt). H. Awecker, F. Schober, B. Ulm, Führer durch Freistadt (1954); F. Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten (Linz 1822); H. L. Werneck, Brauwesen und Hopfenbau in Oberösterreich von 1100–1930, S. A. aus Jahrbuch 1937 der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens (Mühlviertel und Machland), S. 68 ff.; A. Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich, I. Bd. (1952). Die Liste über die Räumlichkeiten in den einzelnen Gasthöfen im Anhang und die Wirte-„Vorschrift“ stammen aus dem Familienarchiv Aigner, Freistadt.

A N H A N G

„Vorschrift,

nach welcher sich die Wirte, Brauer und Kaffeesieder bei Beherbergung von Fremden, bei Tanzmusiken und Hausbällen zu richten haben (1804).

1. Darf kein Gastwirt einen Fremden ohne Meldezettel beherbergen; sollte sich ein Fremder weigern, einen solchen auszufüllen, so ist die Anzeige bei der Polizei zu machen.
2. Während des Gottesdienstes darf in keinem Gasthaus gespielt, getanzt, musiziert oder Kegel geschoben werden.
3. Jeder Wirt muß, wenn er Musik will, dies vorher der Polizei melden.
4. Musiken und Tänze, worunter auch Hochzeiten zu rechnen sind, haben an Tagen, auf welche unmittelbar ein Feiertag folgt, spätestens um 12 Uhr nachts zu enden. Türkische und andere Musik werden künftig in der Fastenzeit nicht mehr gestattet.
5. Ein Gastwirt darf das Hausieren mit Waren oder Druckschriften nicht gestatten, wenn der Betreffende keine Bewilligung der Obrigkeit vorweisen kann; aber auch in diesem Falle darf er den Hausierer nur so lange behalten, als die obrigkeitliche Bewilligung lautet.
6. Dürfen keine Privat und Hausbälle an Feiertagen oder Samstagen abgehalten werden; außerdem dürfen bei öffentlichen Bällen, wenn auf sie ein Fasttag folgt, nach Mitternacht keine Fleischspeisen mehr abgegeben werden.
7. Müssen alle Wirtshäuser gemäß Verordnung vom 15. Dezember 1788, § 9, außer mit obrigkeitlicher Bewilligung um 10 Uhr nachts gesperrt werden. Auch ist das Lärmen während der Nacht, das Jauchzen und Schreien, auch das Raketenwerfen und Schießen bei Hochzeiten und anderen Gelegenheiten verboten.
8. Soll der Wirt betrunkene Personen aus seinem Hause bzw. der Gaststube schaffen.
9. Ist das Betteln im Wirtshause verboten.
10. Sollten sich in einem Gasthause beleidigende Zänkereien oder sogar Raufereien ereignen, wird der Wirt, wenn er dies nicht sofort ab-

stellt, oder, wenn er dazu nicht im Stande ist, dies nicht der Polizei meldet, bestraft. Alle Gespräche gegen die Religion, den Landesfürsten und den Staat, durch welche die sittliche und bürgerliche Ordnung gestört und gefährdet wird, sind bei schwerster Strafe verboten.

11. Auf allerhöchsten Befehl müssen an Faschingsdienstagen nach 12 Uhr Mitternacht nicht nur die Soupes, sondern auch die Musiken eingestellt werden; der Wirt darf nach 12 Uhr keinem Gast mehr Getränke oder Speisen verabfolgen.
12. Wenn über Nacht vor den Wirtshäusern Wagen abgestellt werden, müssen zur Warnung zwei Laternen angebracht werden; im Übertretungsfalle wird der Wirt mit 10—15 fl. oder Arrest von 3—14 Tagen bestraft. Der Wirt hat dafür zu sorgen, daß Fuhrleute, Pferde knechte, oder wer sonst immer nicht mit offenem Licht in die Ställe oder in andere Räume gehen, wo feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt sind. Im Übertretungsfalle soll er mit einer Geldstrafe von 25—500 fl. bestraft werden.
13. Verbotene Spiele sind folgende: Pharaon, Bassetta, Würfel, Bassadium, Lauquenet, Quindici, Trenta, Quadranto, Rauschen, Färbeln, Zwicken, Trebret, Häufeln, Trischak, Pincern, Brenten, Molina, Walacho, Makar, Halbwölfe, Einundzwanzig, Wirbisch.
14. Auch erlaubte Spiele dürfen nicht mit hohem Geldeinsatz, besonders bei der minderen Volksklasse gespielt werden. Wer ein verbotenes Spiel in seiner Wohnung spielen läßt, unterliegt, so wie der Spieler selbst, einer Strafe von 900 fl., wovon ein Drittel dem Anzeiger zufällt, dessen Name verschwiegen bleibt.
15. Die Tage, an denen gar keine Musik und kein Tanz gehalten werden dürfen, sind folgende: Palmsonntag, Fronleichnamstag, Ostersonntag, Maria Verkündigung, Pfingstsonntag, am 14. und 15. Mai wegen des Todestages der Kaiserin Louise, Maria Geburt, Leopoldi, 22. bis 25. Dezember, 19. und 20. Februar wegen des Todestages des Kaisers Josef, 28. Februar und 1. März wegen des Todestages des Kaisers Leopold und jeden Freitag.
16. Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenker aller Art, deren Getränke auf eine gesundheitschädliche Art zubereitet sind, gefälscht oder verdorben befunden werden, verlieren ihre Getränke und haben eine Strafe von 100—500 fl. zu gewärtigen. Im Wiederholungsfalle wird diese Summe verdoppelt und bei der dritten Betretung neben der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes verhängt.
17. Der Wirt ist verpflichtet, seinen Gästen, das Getränk in vorschriftsmäßig zentierten Gefäßen vorzusetzen.

Der Wirt ist verpflichtet, diese Anordnungen in seinem Gastzimmer für jedermann ersichtlich anzuschlagen.“

Verzeichnis der Gastwirte
von Freistadt, welche Lokalitäten zum Übernachten der
Gäste und der Räumlichkeiten, die sie besitzen (1852)

Abkürzungen:

Zi = Zimmer
Ka = Kammer
oder Kabinett

R = sonstige Räume
Kü = Küche

Gew = Gewölbe
St = Stallung
Ke = Keller

In der Stadt:

- Nr. 2, ebenerdig: 1 Zi, 1 Ka, 1 Kü, 1 Gew, 2 St, 1 Ke, 1 R
1. u. 2. Stock: 9 Zi, 1 R
- Nr. 7, ebenerdig: 2 Zi, 1 Kü, 1 Ke
1. Stock: 3 Zi, 1 Kü
2. Stock: 3 Zi, 1 Kü
- Nr. 12, ebenerdig: 2 Zi, 1 Kü, 1 Gew, 3 St, 1 Ke
1. Stock: 5 Zi, 1 Ka
2. Stock: 4 Zi, 1 Ka, 1 R
- Nr. 50, ebenerdig: 1 Zi, 1 Kü, 1 St, 1 Ke
1. Stock: 2 Zi, 2 Ka, 1 Kü, 1 R
- Nr. 59, ebenerdig: 2 Zi, 1 Kü, 1 Gew, 4 St, 2 Ke
1. Stock: 4 Zi, 3 Ka, 1 Kü
- Nr. 60, ebenerdig: 1 Zi, 1 Kü, 1 Gew, 2 St, 2 Ke
1. Stock: 1 Zi, 2 Ka, 1 Kü, 1 Gew, 1 R
- Nr. 61, ebenerdig: 2 Zi, 3 Ka, 1 Kü, 1 Gew, 6 St, 3 Ke
1. Stock: 12 Zi, 1 Ka
2. Stock: 5 Zi, 1 Ka
- Nr. 70, ebenerdig: 3 Zi, 1 Kü, 2 Gew, 5 St, 2 Ke
1. Stock: 10 Zi, 2 Ka, 1 R
- Nr. 72, ebenerdig: 2 Zi, 2 Ka, 2 Kü, 2 Gew, 7 St, 2 Ke, 2 R
1. Stock: 10 Zi, 2 Ka, 1 Kü, 1 Gew, 3 R
- Nr. 78, ebenerdig: 1 Zi, 1 Kü, 3 St, 1 Ke
1. Stock: 2 Zi, 1 Ka, 1 St
- Nr. 84, ebenerdig: 1 Zi, 1 Ka, 1 Kü, 1 Gew, 2 St, 2 Ke
1. Stock: 4 Zi, 1 Ka, 1 R
- Nr. 105, ebenerdig: 1 Zi, 1 Gew, 1 St, 1 Ke
1. Stock: 2 Zi, 1 Ka, 1 Kü, 1 Gew
2. Stock: 1 Zi, 2 Ka, 1 Kü
- Nr. 127, ebenerdig: 2 Zi, 1 Ka, 3 St, 3 Ke, 1 R
1. Stock: 6 Zi, 1 Kü, 1 R
- Nr. 146, ebenerdig: 2 Zi, 1 Gew, 3 St, 1 Ke, 1 R
1. Stock: 4 Zi, 1 Gew
- Nr. 152, ebenerdig: 1 Zi, 1 Kü, 1 Gew, 1 St, 1 Ke
1. Stock: 1 Zi, 1 Ka

In der Böhmer Vorstadt:

- Nr. 50, ebenerdig: 1 Zi, 1 Kü, 1 Gew, 8 St, 1 R
1. Stock: 4 Zi, 1 Ka

In der Linzer Vorstadt:

- Nr. 19, ebenerdig: 2 Zi, 2 Ka, 1 Kü, 1 Gew, 3 St, 2 Ke
1. Stock: 4, Zi, 1 R